

**Elektrokutschen für München  
E-Mobilität mal anders angepackt**

Antrag Nr. 14-20 / A 03048 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa liste vom 13.04.2017,  
eingegangen am 13.04.2017

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11451**

3 Anlagen

**Beschluss des Umweltausschusses  
vom 10.07.2018 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

In ihrem Antrag (Anlage 1) fordert die Fraktion Die Grünen – rosa liste, dass „die Stadt München im Rahmen eines Pilotprojekts Elektrokutschen in München testet. Hierzu erteilt die Stadt München bis zu fünf Genehmigungen sowie Zufahrtsmöglichkeiten zu attraktiven touristischen Orten. Die Einrichtung von entsprechender Ladeinfrastruktur wird unterstützt.“

Der Antrag wird damit begründet, dass „gerade Touristen, aber auch Einheimische eine Stadt besonders gerne auf sehr direkte Art und Weise erleben: zu Fuß, mit dem Fahrrad, Rikscha – oder eben mit Kutschen. Pferdekutschen nehmen in München immer mehr ab und kommen auch immer stärker in die Kritik. Elektrokutschen sind eine sehr gute Alternative. Für ein Pilotprojekt werden entsprechende Fahrzeugsondergenehmigungen, Ladeinfrastruktur (z. B. Feldherrnhalle, Tal nahe Marienplatz, Stachus) sowie Einfahrterlaubnisse zu bestimmten touristisch relevanten Attraktionen benötigt (z. B. Englischer Garten, Nymphenburger Park, Olympiapark). Die Stadt München setzt sich beim Freistaat entsprechend ein und erwirkt für die Elektrokutschen entsprechende Einfahrgenehmigungen. Im Rahmen dieses Pilotprojekts können die Machbarkeit und Akzeptanz von Elektrokutschen getestet werden. Auch wenn Elektrokutschen ein Nischenthema sind, kann hierdurch das Thema E-Mobilität unterstützt und öffentlichkeitswirksam dargestellt werden.“

Nach einer umfangreichen Recherche zu technischen und juristischen Fragen kann folgendes ausgeführt werden:

Eingangs zur Terminologie: Der Begriff „Kutsche“ ist im rechtlichen Sinne für Fahrzeuge reserviert, die von Tieren gezogen werden. Für die im Stadtratsantrag bezeichneten Fahrzeuge wird daher der Begriff Elektrodroshke verwendet. Es handelt sich dabei um Fahrzeuge, die den ersten Automobilen vor ca. 100 Jahren nachempfunden sind. Im Nachgang wird deshalb der Begriff Elektrodroshke verwendet.

Im Folgenden wird auf die drei im Antrag geäußerten unterschiedlichen Aspekte eingegangen:

### **1. Zulassung und Genehmigungen**

Aufgrund ihrer Motorisierung gelten Elektrodroshken als Kraftfahrzeuge. Sie benötigen daher eine Zulassung (§ 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG)). Die Möglichkeit ein solches Fahrzeug zuzulassen besteht, wenn die Voraussetzungen der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) erfüllt sind. Zuständig für die Zulassung der Fahrzeuge ist das Kreisverwaltungsreferat (§ 14 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen) in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration als oberste Aufsichtsbehörde. Die individuelle Zulassung solcher Fahrzeuge bedarf einer Einzelfallprüfung, daher können keine verallgemeinernden Aussagen getroffen werden. Da jedoch derartige Fahrzeuge bereits in anderen Bundesländern wie Berlin und Sachsen zugelassen sind, erscheint eine Zulassung von Elektrodroshken in München grundsätzlich möglich.

Neben der Zulassung nach der FZV ist für den gewerblichen Transport von Personen mit einem Kraftfahrzeug eine Genehmigung gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nötig. Im so genannten Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 46 PBefG) bestehen grundsätzlich vier Arten der Genehmigung:

1. Genehmigung als Taxi
2. Genehmigung für Ausflugsfahrten
3. Ferienziel-Reisen
4. Genehmigung als Mietwagen

Das Geschäftskonzept von Stadtrundfahrten mit Elektrodroshken lässt sich mit der zweiten oder der vierten Art der Genehmigung darstellen. Die Entscheidung über die jeweilige Genehmigungsart ist abhängig vom Angebot des Unternehmens. Zuständig für die Genehmigungen aller vier Formen des Gelegenheitsverkehrs ist die Unterabteilung „Gewerblicher Kraftverkehr“ (KVR-I/43) im Kreisverwaltungsreferat (KVR) der LH München.

Das KVR weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wegen der notwendigen Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine möglichst frühzeitige

Kontaktaufnahme und Vorstellung der jeweiligen Geschäftskonzepte unter [taxibuero.kvr@muenchen.de](mailto:taxibuero.kvr@muenchen.de) erfolgen sollte, um Verzögerungen zu vermeiden.

Die spontane Aufnahme von Fahrgästen ist Taxis vorbehalten, daher ist eine Aufnahme von Fahrgästen im öffentlichen Raum ohne eine Vorbestellung bei den hier in Betracht kommenden Genehmigungsalternativen nicht erlaubt.

## **2. Zufahrtsmöglichkeiten**

Die Fraktion Die Grünen – rosa liste beantragt, dass sich die LH München für Einfahrterlaubnisse zu bestimmten touristisch relevanten Attraktionen wie zum Beispiel dem Englischen Garten, dem Nymphenburger Schlosspark sowie dem Olympiapark einsetzt. Bei den genannten Flächen handelt es sich um Privatgrund. Der Englische Garten und der Nymphenburger Schlosspark wird durch die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung (BSV) verwaltet. Der Olympiapark ist Eigentum der Olympiapark GmbH. Wie im Antrag gewünscht, hat das Referat für Gesundheit und Umwelt mit den zuständigen Stellen Kontakt aufgenommen und um eine Stellungnahme zu Einfahrtmöglichkeiten für Elektroautos gebeten.

In der Stellungnahme der BSV (Anlage 2) wird eine Nutzung der Parkanlagen durch Elektroautos abgelehnt. Als Gründe werden unter anderem die Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs sowie die Beeinträchtigung der Erholungsmöglichkeiten der Parknutzerinnen und Parknutzer angeführt.

In der Stellungnahme der Olympiapark GmbH (Anlage 3) wurde dem RGU mitgeteilt, dass grundsätzlich die Bereitschaft besteht, Einfahrterlaubnisse für Elektroautos zu erteilen. Diese Einfahrterlaubnisse sind üblicherweise auf maximal ein halbes Jahr beschränkt und mit keinen Kosten verbunden. Die Olympiapark GmbH weist außerdem darauf hin, dass während der Auf- und Abbauvorgänge im Zuge von Veranstaltungen nur eine eingeschränkte Durchfahrt möglich ist.

Für die konkrete Ausgestaltung und Erteilung von Einfahrterlaubnissen muss das jeweilige Unternehmen der Elektroautos selbstständig mit der Olympiapark GmbH in Kontakt treten.

## **3. Stellplätze mit Ladeinfrastruktur**

Da die durchschnittliche Geschwindigkeit der Elektroautos während ihres Einsatzes mit ca. 10 bis 15 km/h sehr gering ist (maximal ca. 25 km/h), zudem die durchschnittliche Tagesfahrleistung deutlich unter 100 km liegt, ist ein Nachladen grundsätzlich nicht notwendig. Dennoch ist ein Laden an der im Aufbau begriffenen öffentlichen Ladeinfrastruktur, die derzeit in großem Maßstab durch die SWM GmbH aus Mitteln des „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München (IHFEM)“ erfolgt, möglich, sofern die Elektroauto über einen Typ 2 Ladestecker verfügt. Dieser entspricht dem in Europa am weitesten verbreiteten Ladestandard von Elektrofahrzeugen. Sollte am Betriebsstandort, an dem das

Fahrzeug über Nacht geladen werden kann, ein Ladepunkt nach CCS- oder Chademo-Standard geplant sein, kann durch das Unternehmen grundsätzlich auch das Förderprogramm „München emobil“ in Anspruch genommen werden. Eine zusätzliche Ladeinfrastruktur speziell für Elektrodroschken im öffentlichen Raum ist daher nicht nötig.

Zusammenfassend kommt das Referat für Gesundheit und Umwelt zu der Auffassung, dass Elektrokutschen allenfalls ein sehr geringes Verlagerungspotenzial hin zu einer emissionsfreien Mobilität aufweisen und nur marginale Beiträge zur Zielerreichung der LH München in den Bereichen Klimaschutz und Luftreinhaltung liefern können. Allerdings weisen derartige Fahrzeuge durch ihre erhöhte Fahrgastfluktuation einen gewissen Multiplikatoreffekt auf und ermöglichen es, Elektromobilität unmittelbar und im wahrsten Wortsinne erfahrbar zu machen. Da sich zudem ein solches Geschäftsmodell im Rahmen von bestehenden Möglichkeiten und Verordnungen grundsätzlich umsetzen lässt, begrüßt das Referat für Gesundheit und Umwelt grundsätzlich diesen neuen Mobilitätsansatz und steht für eine Beratung von potenziellen Betreiberinnen und Betreibern gerne zur Verfügung.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie das Kreisverwaltungsreferat und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

#### **II. Antrag der Referentin**

1. Der Stadtrat nimmt den Vortrag der Referentin zur Kenntnis. Es besteht Einverständnis mit den Ausführungen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, potentiellen Betreiberinnen und Betreibern von Elektrodroschken beratend zur Verfügung zu stehen.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03048 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).